

**Erste Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Befreiung des Grundbesitzes
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
von der Grundsteuer und
der Gebäudeentgeltsteuer.**

Vom 28. Juni 1935.

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) und § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Beim Eintritt der Voraussetzungen gilt die Befreiung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem ihre Voraussetzungen entstanden sind. Liegen die Voraussetzungen bereits am 1. April 1935 vor, so tritt die Befreiung bereits ab 1. April 1935 ein.

(2) Beim Wegfall der Voraussetzungen endet die Befreiung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 2

(1) Die Befreiung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zum Ablauf des Kalendermonats gestellt werden, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eingetreten sind. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen bis zum 31. März 1936 eingetreten sind, gilt der Antrag als rechtzeitig gestellt, wenn er bis zum 30. April 1936 eingeht.

(2) Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so tritt die Befreiung mit Wirkung vom 1. des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 3

Alle Änderungen in dem Eigentumsverhältnis, der Zweckbestimmung oder der Überlassungsvereinbarung des steuerbefreiten Grundstücks oder Grundstücksteils sind unverzüglich von dem Eigentümer der Steuerbehörde anzuzeigen.

§ 4

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß in den Fällen des § 3 Absf. 2 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes an Stelle der Steuerbefreiung Steuererlaß im Verwaltungswege zu gewähren ist. Hierbei darf jedoch die Steuerbegünstigung bei der Grundsteuer und Gebäudeentgeltsteuer insgesamt nicht geringer sein als die durch die Steuerbefreiung für den Steuerpflichtigen bedingte Ersparnis. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten alsdann entsprechend.

§ 5

Die der Partei angeschlossenen Verbände (§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 502), die im § 2 Absatz 2 des Gesetzes nicht aufgeführt sind, genießen für den von ihnen benutzten Grundbesitz keine Befreiung von der Grundsteuer und der Gebäudeentgeltsteuer. Soweit sie bisher nach Landesrecht steuerbegünstigt waren, verbleibt es hierbei bis zum 30. September 1935.

§ 6

Die Befreiung nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes (unentgeltliche Zurverfügungstellung von Grundbesitz an die NSDAP oder die im § 2 des Gesetzes genannten Gliederungen oder Verbände) erstreckt sich nicht auf unbebauten Grundbesitz (z. B. Bauland), wenn der Wert der bisherigen Nutzung des zur Verfügung gestellten Grundbesitzes außer Verhältnis zu dem Steuerbetrag steht, der durch die Befreiung wegfallen würde.

Berlin, 28. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Echarnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendam 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtsseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.